

Beitragsordnung Fussballverein „Blau-Weiss Niederrimmern“ e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Diese Beitragsordnung wurde beschlossen am 06.03.2020

§ 2 Gültigkeit

Die festgesetzten Beträge werden mit Beschlussdatum gültig. Die Aufnahme wird durch ein Schreiben des Vorstandes bestätigt. Für neue Mitglieder wird der Beitrag und die Gebühr mit Aufnahmebestätigung durch den Vorstand fällig. Der Einzug der hälftigen Jahresbeiträge erfolgt ansonsten jeweils zum 15.01. und 15.06. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Sie verlängert sich dann jeweils um ein Jahr.

§ 3 Beiträge ab dem 01.01.2021

(1)

Beitragsklasse	Mitglied	monatlicher Beitrag	Aufnahmegebühr
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4,00 €	11 €
02	Erwachsene	7,00 €	26 €
03	Ermäßigte (Rentner, Arbeitslose, Studenten, Azubis)	3,50 €	11 €
04	Ehrenmitglieder	frei	

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2)

Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 müssen beantragt; die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3)

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

(4)

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat

zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID

DE48ZZZ00002124181

vom Konto des Vereins mit der IBAN

DE16 8206 4188 0005 4268 04

VR Bank Weimar eG

ein.

(5)

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 10,00 je Einzelfall verhängen.

(6)

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(7)

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

(8)

Mannschaften können auf Beschluss der Mannschaftsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Mannschaftsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Mannschaft darüber zu informieren.

Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§4

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar

Niederzimmern, d.

Vorstandsvorsitzender